

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	BWA kein Beschluss, Weitergabe an UA	07.10.2009				1	
2	UA	08.10.2009					
3	BbR	12.10.2009					

Betreff: Bauantrag Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage, Grundstück Fl. Nrn. 660/5, 662 Gemarkung Burgfarnbach, Stadtgrenze Nähe Bernbacher Straße

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
14.10.2009

Folgende Anlagen liegen der Vorlage bei:
Lageplan mit Darstellung der Standortalternativen 1 + 2

Folgende Anlagen können im Bauverwaltungsamt bzw. beim Vorsitzenden eingesehen werden:
Bauantrag v. 28.07.2009 mit Standort im LSchG, Bauantrag 02.10.2009 mit Standort an der Bernbacher Straße

Beschlussvorschlag

Variante A :Standort 2 wird - unter der Prämisse, dass der Antragsteller allen zum Bauantragsverfahren erfolgten genehmigungsrelevanten Auflagen der Fachdienststellen nachkommt – zugestimmt (so beschlossen im Umweltausschuss).
Variante B: Standort 1 soll - unter Zurückstellung der naturschutzrechtlichen Bedenken - weiter verfolgt werden (so mehrheitlich im Baubeirat begutachtet).

Sachverhalt

Ein im o. g. Bereich vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb beantragt auf o. g. Grundstücken den Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage. Aufgrund der öffentlichen Diskussion über Biogasanlagen wird eine Behandlung des vorliegenden Bauantrags in den politischen Gremien für erforderlich erachtet.

Die beantragte Biogasanlage besteht aus folgenden Baukörpern:

- 2 **Fahrsilos** (im Lageplan **FS 3+4**) Volumen jeweils 3.500 m³ (jeweils 50 m Länge, 20 m Breite, 3m Höhe)
- 1 **Fermenter** (Lageplan **F1**) mit 1.880 m³ Bruttovolumen (**Durchmesser 20m**, Wandhöhe 5,60 m + Gasspeichermembran in Höhe von 4,5 m = **Gesamthöhe ca. 10 m – ggf. ca. 2 m durch Abgrabung oder auch Anschüttung**)
- 1 **Gärrestelager** (im Lageplan **L2**) mit 2.950 m³ Bruttovolumen (**Durchmesser 25 m**, Wandhöhe 5,60 m + 7 m für Gasspeichermembran = **Gesamthöhe ca. 13 m – ggf. ca. 2 m durch Abgrabung oder auch Anschüttung**)
- 1 **Vorgrube** (im Lageplan **V1**) mit 314 m³ Bruttovolumen (Durchmesser 10 m, 4 m tief, mit befahrbarer Betondecke, OK Decke 0,30m)
- 1 **Blockheizkraftwerk-Gebäude** (11,99 x 6,49 m, **Höhe 3,95m**).

Anlagentechnik:

Das Biogas soll in o. g. Blockheizkraftwerk mit 250 kW elektrischer Leistung in elektrische und thermische Energie umgewandelt werden. Während der Strom in das örtliche Netz eingespeist wird, soll die Wärme zunächst in dem Wohnhaus und den Ställen und Hallen der Hofstelle sowie zur Aufrechterhaltung des Gärprozesses bei tiefen Außentemperaturen verwendet werden. Darüber hinaus ist die Wärmeversorgung von weiteren Gebäuden in der Umgebung der Anlage denkbar.

Planungsrechtliche Situation:

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt aufgrund der Lage im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch als privilegiertes Bauvorhaben (die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW, die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb und aus nahe gelegenen Betrieben). Zu prüfen ist der vorliegende Antrag nach dem Baurecht. Die geplante Anlage könnte jedoch zukünftig noch erweitert werden und bei einer Feuerungswärmeleistung von über 1 Megawatt in eine Genehmigungspflicht nach dem Immissionsschutzgesetz fallen.

Die geplante Anlage sollte gem. Bauantrag v. 28.07.2009 direkt südöstlich angrenzend an die Hofstelle – unmittelbar an der Stadtgrenze liegend – situiert werden. Die beiden Fahrsilos (FS 3+4) befinden sich bei dieser Standortalternative größtenteils im Landkreis. Der erstmalig beantragte Standort Nr. 1 (s. Anlage) wurde jedoch mit Beschluss des Naturschutzbeirates v. 16.09.2009 und anschließend seitens des Umweltausschusses am 08.10.2009 aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet und den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in hier vorhandene Biotopflächen abgelehnt.

Eine zum Schutz der Biotopflächen in Erwägung gezogene Verschiebung einzelner Anlageteile in Richtung Westen wurde geprüft, kollidiert aber mit den veterinärrechtlichen Anforderungen aufgrund von Auflagen des Tierseuchengesetzes und wäre daher nicht genehmigungsfähig.

Seitens des Stadtplanungsamtes wurde die Situierung der Biogasanlage auf Standort 1 (angrenzend an die bestehende Hofstelle) - unter der Voraussetzung einer entsprechenden Eingrünung - städtebaulich als vertretbar erachtet. Zu dieser Auffassung kam auch der Baubeirat in seiner Sitzung am 13.10.2009. Aufgrund der gegebenen Topografie (der Standort liegt tiefer als die Hofstelle) würden die bis zu 11 m hohen Baukörper der Biogasanlage weniger in Erscheinung treten als am exponiert an der Bernbacher Straße liegenden Standort 2.

Gegenüber dem im Bauantrag vom 02.10.2009 beantragten Standort 2 werden seitens des Stadtplanungsamtes städtebauliche Bedenken erhoben. Aufgrund der Entfernung zur Hofstelle (ca. 200 m) handelt es sich hier eher um eine isolierte Lage, die sich - unmittelbar an der Bernbacher Straße liegend - wesentlich schwieriger in die hier noch vorhandene freie Landschaft einbinden lässt, als der ursprünglich beantragte o. g. Standort 1.

Der vorgesehene Anlagenstandort liegt in der Sichtachse zum markanten Burgfarnbacher Kirchturm und würde diese verstellen. Der Antragsteller hat zwar nach Verhandlungen mit dem Stadtplanungsamt eine geringfügige Verschiebung von der Straße weg vorgenommen und eine intensive Begrünung (Wall + Bepflanzung) zugesagt. Die Bedenken des Stadtplanungsamtes gegen den Standort (an der Straße) sind damit jedoch nicht völlig ausgeräumt.

Die Erschließung des Standortes 2 soll über die ehemalige Zufahrt des militärischen Schießplatzes (Grundstück Fl.Nr. 662 Gem. Bfb., in Besitz des Antragstellers) von der Bernbacher Straße aus erfolgen. Im vorliegenden Bauantrag werden die gem. Bayer. Straßen- und Wegegesetz gegenüber

Kreisstraßen vorgeschriebenen Abstandsflächen für Hochbauten (15 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke) eingehalten.

Immissionsprobleme sind aus Sicht des Ordnungsamtes nicht zu erwarten. Die Biogasanlage arbeitet gasdicht, d. h. Geruchsimmissionen treten bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht auf. Die Biogasanlage ist ca. 500 m von der Sportanlage des TSV 1895 entfernt; die nächste Wohnbebauung liegt in ca. 640 m Entfernung und ist durch einen bepflanzten Lärmschutzwall gegenüber der Sportanlage nochmals gegenüber der geplanten Biogasanlage abgeschirmt.

Nachdem seitens der o. g. politischen Gremien unterschiedliche Standortempfehlungen abgegeben wurden, muss nunmehr der Stadtrat eine Entscheidung über die beiden Standortalternativen treffen.

Beschlussvariante A:

Die städtebaulichen Bedenken des Baubeirates werden zurückgestellt. Standort 2 an der Bernbacher Straße wird - unter der Prämisse, dass der Antragsteller allen zum Bauantragsverfahren erfolgten genehmigungsrelevanten Auflagen der Fachdienststellen nachkommt – zugestimmt.

Auflagen der Fachdienststellen wären u. a. :

- Gewährleistung einer städtebaulich befriedigenden Eingrünung – unter Berücksichtigung der ökologischen Eingriffs-Ausgleichsthematik.
- Zustimmung des Ordnungsamtes hinsichtlich der Immissionsproblematik.
- Einhaltung o. g. Abstandsflächen gegenüber Straßen.
- Darüber hinaus wäre gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung die Biogasanlage zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden.

Beschlussvariante B:

Die aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet gegenüber Standort 1 bestehenden naturschutzrechtlichen Bedenken des Naturschutzbeirates und des Umweltausschusses werden zurückgestellt. Der geringfügige Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet erscheint aufgrund der besseren Einbindung der Biogasanlage in die Landschaft und der unmittelbaren Zuordnung zur Hofstelle vertretbar.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BvA

Fürth, 14.10.2009

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter: Schamicke

Tel.: 3325